

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Februar 2007

Nr. 2007/323

KR.Nr. I 015/2006 (DDI)

**Interpellation Roman Stefan Jäggi (SVP, Fulenbach): Verwahrte und Vollzugserleichterungen
(30.01.2007);**

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Kann im Kanton Solothurn einer rechtmässig verwahrten Person – sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind – unbegleiteter Hafturlaub gewährt werden?

1. Kann im Kanton Solothurn eine rechtmässig verwahrte Person – sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind – in den offenen Vollzug verlegt werden?
2. (Sofern die Fragen 1 und 2 nicht mit einem kategorischen Nein beantwortet werden): wie viele Verwahrte befinden sich in den Justizvollzugsanstalten des Kantons Solothurn? Wie viele davon befinden sich im offenen Vollzug? Wie viele Verwahrte dürfen unbegleiteten Hafturlaub/Ausgang geniessen?
3. (Sofern die Fragen 1 und 2 nicht mit einem kategorischen Nein beantwortet werden): Welche Stelle innerhalb der solothurnischen Justiz/Verwaltung entscheidet, dass Verwahrten unbegleiteter Urlaub gewährt wird bzw. dass Verwahrte in den offenen Vollzug dürfen? Gestützt auf das Gutachten, welcher Stelle? Wie viele Personen sind jeweils an solchen Entscheiden beteiligt? Wer trägt die Verantwortung?
4. Wird im Kanton Solothurn von forensischen Begutachtern als «therapieunfähig» bzw. «therapieunwillig» bezeichneten Insassen Vollzugslockerungen gewährt?
5. Kam es in den Verwahrten gewährten Urlauben 2006 (allenfalls 2005) zu Unregelmässigkeiten? Kam es in den Strafvollzugsinsassen gewährten Urlauben 2006 (allenfalls 2005) zu Unregelmässigkeiten?
6. Wie drücken sich diese Fälle von Unregelmässigkeiten in absoluten Zahlen, wie in Prozentzahlen aus (getrennt Verwahrte/Straftäter)?
7. Im Kanton Zürich konnte sich ein Verwahrter auf Hafturlaub eine Identitätskarte bei seiner Wohnsitzgemeinde beschaffen, ohne dass der ausstellende Gemeindeangestellte von der Gefangenschaft erfahren konnte (weil Insassen nicht im RIPOL aufgeführt sind und der betreffende Verwahrte nicht mehr in der polizeilichen Datenbank POLISYS aufgeführt war, da sein Delikt verjährt war, was bei Verwahrten logischerweise häufig vorkommt). Wäre die Situation auch im Kanton Solothurn möglich? Wenn ja, welche Massnahmen hat der Regierungsrat allenfalls nach dem «Fall Zürich» eingeleitet, damit dieser Missstand behoben werden kann?
8. Einem Verwahrten wurde kürzlich, obwohl Sexualdelinquent, vom behandelnden (externen) Arzt das Rezept für das Potenzmittel Viagra abgegeben. Werden auch im solothurnischen Strafvollzug den Insassen «Lifestyle-Medikamente» und Potenzmittel bzw. die Rezepte dazu abgegeben?

2. Begründung

Wie in den letzten Monaten verschiedenen Medien zu entnehmen war, wurde ein verwahrter Sexualstraftäter auf Hafturlaub ohne Begleitung zweimal rückfällig. Der Verwahrte hatte sich im offenen Vollzug befunden. 1991 wurde er zu viereinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Weil eine stationäre Therapie versagte, wird er seit 1996 in der Strafanstalt Pöschwies in Regensdorf verwahrt. Andere Strafgefangene beschaffen sich auf Gemeindeverwaltungen Identitätskarten oder holen sich Rezepte für das Potenzmittel Viagra. Im Kanton Solothurn wurde ein rechtskräftig verurteilter Mörder, aufgrund von administrativen «Sendepausen», monatelang in Freiheit gelassen, bis sich die Boulevardpresse dem Fall annahm. Dann ging alles sehr schnell. Das Schweizer Volk versteht unter Verwahrung die bedingungslose Wegsperrung von nicht therapierbaren Wiederholungstätern. Die Schlagzeilen der letzten Monate lassen jedoch den Schluss zu, dass der Begriff «Verwahrung» von der Justiz im wahrsten Sinne des Wortes «sehr offen» interpretiert wird. Erstaunlich ist auch, wie wenig über den Strafvollzug kommuniziert wird. Um die Art und Weise des Strafvollzugs wird immer nur dann informiert, wenn wieder einmal etwas passiert ist. Insgesamt wächst die Verunsicherung der Bevölkerung gegenüber dem Strafvollzug und speziell gegenüber der Verwahrung. Um Licht ins Dunkel zu bringen und die entsprechende Situation im Kanton Solothurn offen zu legen, bitten wir um die Beantwortung obiger Fragen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Vorbemerkung:

In der Beantwortung der Interpellation Esther Bosshard vom 30. August 2006 haben wir den Vollzug von solothurnischen Strafurteilen, die auf Verwahrung lauten, bezogen auf die einzelnen verurteilten Personen im Detail dargelegt (vgl. RRB Nr. 2006/1719 vom 19. September 2006). In den vergangenen Monaten hat sich daran nichts geändert, weshalb wir grundsätzlich auf diese Darstellung verweisen.

3.1 Zu Frage 1

Ja (vgl. RRB Nr. 2006/1719 vom 19. September 2006).

3.2 Zu Frage 2

Ja. Der Kanton Solothurn nimmt auch Einweisungen ins Massnahmenzentrum St. Johannsen/BE vor. Dieses ist grundsätzlich eine halboffene Einrichtung, welche jedoch auch über eine geschlossene Abteilung verfügt. Für weitere Details siehe RRB Nr. 2006/1719 vom 19. September 2006.

3.3 Zu Frage 3

Im Therapiezentrum Im Schache sind 10 Personen (inkl. ausserkantonale) inhaftiert, an denen die Verwahrung vollzogen wird. Niemand ist im offenen Vollzug. Ein Insasse (aus dem Kanton Bern) kann ab dem Therapiezentrum unbegleitet in den Ausgang. Für Details, wie solche Ausgänge gestaltet sind, siehe RRB Nr. 2006/1719 vom 19. September 2006.

3.4 Zu Frage 4

Siehe RRB 2006/1719 vom 19. September 2006. Im Weiteren ist festzuhalten, dass der Allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) revidiert worden ist. Seit dem 1. Januar 2007 ist der neue Gesetzestext in Kraft. Die Gerichte haben innerhalb eines Jahres sämtliche Verwahrungen zu überprüfen. Die Verwahrungen werden neu nach Art. 64 StGB angeordnet. Im Vergleich zu den bisherigen Verwahrungen nach Art. 42 und 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB sind zusätzliche Sicherheitsmassnahmen in Bezug auf die Gewährung von Vollzugslockerungen und die Aufhebung sowie Entlassung im Gesetz verankert. Art. 75a (besondere Sicherheitsmassnahmen) regelt den Beizug der Fachkommission. An unserer Praxis ändert sich nichts. Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug hat auch schon bisher vor der Gewährung von Lockerungen Empfehlungen bei der Fachkommission eingeholt. Bei der Aufhebung und Entlassung sieht das Gesetz neu zwingend vor, dass ein unabhängiger Sachverständiger beigezogen und die Kommission angehört werden muss. Auch diese Vorgabe entspricht weitgehend unserer bisherigen Praxis.

3.5 Zu Frage 5

Nach dem altrechtlichen Kriterienkatalog gelten 4 Personen als nicht therapierbar. Sämtliche Verwahrungsfälle werden in diesem Jahr (2007) von den Gerichten hinsichtlich ihrer Therapierbarkeit erneut überprüft und beurteilt (vgl. RRB Nr. 2006/1719 vom 19. September 2006). Von den eingangs 4 erwähnten Personen können zwei Personen kurze geführte Ausgänge in Doppelbegleitung von Anstaltspersonal machen. Diese Ausgänge wertet die Fachkommission klar nicht als eigentliche Vollzugslockerung, was ihr zwingend zur Meinungsäusserung vorzulegen wäre. Die Kommission hat im Sinne einer Empfehlung im vorliegenden Fall zur Gewährung der Ausgänge geraten. Zwei Personen erhalten keinerlei Ausgänge (siehe RRB Nr. 2006/1719 vom 19. September 2006).

3.6 Zu Frage 6

Wir gehen davon aus, dass mit "Unregelmässigkeiten" strafbare Handlungen während Urlauben und Ausgängen gemeint sind, die den Strafvollzugsbehörden zur Kenntnis gelangen. Bei den verwahrten Personen ist es weder 2005 noch 2006 zu Unregelmässigkeiten gekommen. Im Bereich Strafvollzug (Strafanstalt Schöngrün) haben in den beiden Jahren 2 (bernische) Insassen während des Urlaubes delinquant (Diebstahl). Wir führen über das Verhältnis Urlaube/Ausgänge und den dabei vorgekommenen Delikten von Insassen in den solothurnischen Anstalten keine Statistik. Es handelt sich um (leider nie ganz auszuschliessende) Einzelfälle, was keine statistischen Erhebungen rechtfertigt.

3.7 Zu Frage 7

siehe Frage 6

3.8 Zu Frage 8

Es ist uns nicht bekannt, dass sich ein Verwahrter mit Solothurner Urteil während eines Hafturlaubes oder überhaupt während des Vollzuges je eine Identitätskarte oder einen Pass beschafft hätte. Da es sich um ein gesamtschweizerisches Problem handelt, ist es auch auf dieser Ebene zu lösen. Kantonale Alleingänge bringen nichts; wir müssen im Moment mit dieser Lücke leben. Der Kanton Solothurn ist Mitglied im Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und der Innerschweiz vom 4. März 1959 (BGS 333.111). Das Konkordat hat sich des Problems angenommen. Die Vorstellungen gehen dahin, ein gesamtschweizerisches Register für Personen anzulegen, die eine Strafe

verbüßen. Dieses Register soll dann mit den kantonalen Passbüros verlinkt werden, sodass mit dem Eintrag automatisch eine Sperre für die Ausstellung von Ausweisen während des Vollzuges greift.

3.9 Zu Frage 9

Die Anstaltsärzte der solothurnischen Institutionen haben keine Potenzmittel wie Viagra abgegeben oder ärztliche Rezepte für Lifestyle-Medikamente ausgestellt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg. GG 07 03
Abt. Straf- und Massnahmenvollzug
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat